

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage	Nummer: 2006/0033
-------------------------	-------------------

Fachbereich:	Fachbereich 1.1 Zentrale Dienste	Sachbearbeiter:	Jochen Mayerhofer	Az.:
--------------	-------------------------------------	-----------------	----------------------	------

Betreff: Änderung der Hauptsatzung

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	20.02.2006
Stadtverordnetenversammlung	20.02.2006

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

27.09.2011
Gesehen:
(Fachbereichsleiter)
(Bürgermeister)

Änderung der Hauptsatzung

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird wie vorgelegt beschlossen.

Begründung:

Im Rahmen des laufenden Flächennutzungsplanverfahrens ist aufgefallen, dass die Hauptsatzung in § 7 Abs. 3 als Auslegungsort noch die alte Adresse ‚Hauptstrasse 31‘ bestimmt. Seit 1.6.2005 ist die Adresse der Stadtverwaltung jedoch ‚Paul-Gerhardt-Weg 1‘. Dies wurde zwar durch öffentliche Bekanntmachung 055/2005 im Rheingau-Echo Nr. 20 vom 19.05.2005 der Allgemeinheit zur Kenntnis gebracht. Für formale Verfahren nach dem BauGB ist jedoch ausschließlich die Hauptsatzungsbestimmung maßgebend.

Die besondere Problematik besteht nun darin, dass die seit Juni 2005 erfolgten Veröffentlichungen mit der Auslegungsadresse ‚Paul-Gerhardt-Weg 1‘ formal nicht richtig sind. Nach Abklärung mit den Bau- und Kommunalrechtsreferenten des Hess Städte- und Gemeindebundes ist eine rückwirkende Änderung der Hauptsatzung ebenso ausgeschlossen, wie die Veröffentlichung einer redaktionellen Änderung. Auch die in Erwägung gezogene Möglichkeit, die Auslegung durch erneute Bekanntmachung am alten Auslegungsort zu wiederholen scheidet, da dort weder rechtlich, noch tatsächlich Räume der Stadtverwaltung vorhanden sind. Auch die Weiterleitung möglicher Einblicknehmer durch entsprechende Beschilderung von der Hauptstraße 31 in das Bürgerzentrum wird von den Experten des HSGB als nicht tauglich und rechtlich fragwürdig eingestuft. Einzig die Änderung der Hauptsatzung ist der rechtlich einwandfreie Weg, die Fehler zu heilen.

Durch die Wiederholung der noch laufenden 2. Offenlegung des Planentwurfs mit entsprechender Wiederholung der dazu gehörenden Bekanntmachung sowie die noch anstehenden Bekanntmachungen zum Flächennutzungsplan ergibt sich die besondere Dringlichkeit für die Verabschiedung der Änderungssatzung von einer eingeschobenen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das (mittlerweile seit 2000) laufende Verfahren des Flächennutzungsplans muss nämlich vor dem 20. Juli 2006 abgeschlossen sein, einschl. Genehmigung und Endbekanntmachung. Bis dahin gelten noch die Übergangsregelungen des alten Bauplanungsrechtes. Nach diesem Zeitpunkt ist neues Bauplanungsrecht anzuwenden mit der Konsequenz, dass u.a. eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung mit erheblichen monetären Auswirkungen erstellt werden muss.

Die einzelnen Verfahrensschritte bis zur Endbekanntmachung stellen sich wie folgt dar:

16.02.2006, Bekanntmachung zur Offenlegung im Rheingau-Echo

20.02.2006, Änderung der Hauptsatzung durch Stadtverordnetenversammlung

23.03.2006, Bekanntmachung der geänderten Hauptsatzung im Rheingau-Echo,

24.02.2006, Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung

24.02.2006, Beginn der Offenlegung gemäß Bekanntmachung vom 16.02.2006;

10.03.2006, Ende der Offenlegung

13.03.2006, Stadtverordnetenversammlung, Tischvorlage bzgl. evtl. eingegangener Stellungnahmen während der Offenlegung, Feststellungsbeschluss in gleicher Sitzung.

danach Planausfertigung (aufwendiger Datenaustausch wg. Transformierung + Hinterlegung aktueller ALK!), Zusammenstellung der Genehmigungsunterlagen und Vorlage beim RP-Darmstadt bis Anfang April 2006.

ab Eingang bei RP-Darmstadt Beginn der 3-monatigen Genehmigungsfrist, nach deren Ablauf die fiktive Genehmigung eintritt. (Der zuständige Sachbearbeiter des RP's hat uns bereits in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund der Übergangsregelung und Frist zum 20.7.06 eine große Zahl an Genehmigungsanträgen eingehen werden, die strikt nach Eingangsreihenfolge bearbeitet werden.)

13.7.2006 Bekanntmachung des genehmigten FNP

Das ohnehin bereits enge Zeitfenster hat sich durch das Procedere zur Heilung des Hauptsatzungsfehlers soweit verengt, dass ohne die eingeschobene Sondersitzung der Verfahrensablauf nicht eingehalten werden könnte.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung nach § 6 Abs. 2 S. 1 HGO der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der SV bedarf, somit also 19 Ja-Stimmen. Nach Abstimmung mit dem HSGB handelt es sich um keine wesentliche inhaltliche Änderung der Hauptsatzung, sodass die Bestimmung des § 6 Abs. 2 S. 2 HGO, im letzten Jahr vor der Kommunalwahl keine wesentlichen Änderungen mehr vorzunehmen, nicht anzuwenden ist.

Anlagen:

1

Magistratsbeschluss vom:

wird am 20.2.2006 beraten, geänderte Beschlussempfehlungen werden ggfs. in der Sitzung bekannt gegeben.